



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/800

A07

04. 02.2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 6.2-Umbau StK-
HFA090223-IVB5

Frau Frentzel
Telefon 0211 4972-2428

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sanierung der Staatskanzlei

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 09.02.2023

Die Fraktion der SPD bittet mit Schreiben vom 30. Januar 2023 um einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Sachstand der Umbaukosten der Staatskanzlei. Sie nimmt dabei Bezug auf die LT-Vorlage 17/5734 des Ministers der Finanzen vom 20. September 2021 zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22. September 2021. Konkret bittet die Fraktion der SPD um einen aktuellen Sachstand zu den Veränderungen der Sanierungskosten seit August 2021. Nachfolgende Zahlen basieren auf dem Stand vom Januar 2023.

Der Berichtswunsch der Fraktion der SPD wird wie folgt beantwortet:

Die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Landeshauses erfolgt durch drei Kostenträger: So finanziert der BLB NRW die Instandhaltungsmaßnahmen (nachfolgend unter 1), die Staatskanzlei nutzerseitige Optimierungen/Umbauten (nachfolgend unter 2) und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen (nachfolgend unter 3).

1. Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (BLB-Anteil)

Für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wurde bisher eine Summe von 14.415.005 € im BLB NRW Anteil beauftragt. Davon entfallen 10.165.005 € auf die reinen Baukosten. Die Erhöhung der Beträge

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

gegenüber den in der LT-Vorlage 17/5734 genannten Beträge ist dem Baufortschritt geschuldet.

Neben den beauftragten Maßnahmen sind die geplanten Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen. Deren Summe beläuft sich gegenwärtig auf 8.176.172 € und stellt sich als Konsequenz des fortgeschrittenen Planungsstandes dar. Für die Verteilung dieser Planung auf die verbliebene Bauzeit können folgende Summen angenommen werden:

Weitere geplante Kosten für 2023 (BLB NRW Anteil): 6.376.172 €

Weitere geplante Kosten für 2024 (BLB NRW Anteil): 1.800.000 €

Die vorstehenden Kosten beziehen sich, wie dargestellt, auf den reinen BLB NRW Anteil und umfassen Planungs- sowie Baukosten.

Die Kosten der beauftragten Maßnahmen des BLB-Anteils stellen sich wie folgt dar. Hierbei ist zu beachten, dass nicht zwischen Bau- und Baunebenkosten unterschieden wird. In den Baunebenkosten sind Fremd- und Eigenleistungen enthalten.

Erteilte Aufträge in gewünschten Zeitabschnitten (beauftragte Kosten BLB NRW Anteil):

2018 bis 2021 einschl.	12.025.647 €
2022	2.292.524 €
bis Ende Januar 2023	96.834 €
Gesamt	14.415.005 €

2. Nutzerseitige Anpassungen

Von dem vorstehend beschriebenen BLB-Anteil sind die nutzerseitigen Anpassungen der Staatskanzlei zu unterscheiden, die im Wege einer an den BLB NRW zu entrichtenden Mehrmiete finanziert werden. Die mieterseitig zu finanzierenden Um- und Ausbaumaßnahmen wurden mit 9,95 Mio. € kalkuliert (vgl. LT-Vorlage 17/5734, S. 20).

Die Mietparteien werden voraussichtlich im 1. Quartal 2023 mit einer Mietvertragsergänzung (die Mietvertragsergänzung befindet sich noch im Abstimmungsprozess) vereinbaren, dass die Staatskanzlei für die im Mai 2022 an den Mieter bereits nutzungsfähig übergebene Teilfläche, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung aus dem Jahr 2018 über die „Umsetzung und Refinanzierung baulicher Maßnahmen in der Staatskanzlei des Landes NRW“, eine vorläufige Zusatzmiete in Höhe von 2,70 €/m² ab dem 01.06.2022 zahlt.

Die endgültige Höhe der Zusatzmiete wird nach Feststellung hinreichender Kostensicherheit für die fertig gestellte Gesamtmietfläche durch den BLB NRW neu berechnet und kann daher aktuell noch nicht beziffert werden. Insofern wird auf die LT-Vorlage 18/389 vom 7. November 2022 verwiesen.

3. Baulich-technische Sicherungsmaßnahmen

Der Vollständigkeit halber sei auf die Finanzierung der baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen hingewiesen, die durch das MHKBD finanziert werden. Insofern gilt Folgendes: Die Benennung dieser Kosten könnte Rückschlüsse auf die tatsächlich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen haben, so dass diese nicht benannt werden (vgl. LT-Vorlage 18/389). Die Gesamtsollansätze und Ist-Ausgaben für Sicherungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden sind enthalten im Einzelplan 08 des MHKBD im Kapitel 08 011 des Ausgabetitels 711 10 – Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungsrepräsentanten.



Dr. Marcus Optendrenk